

Satzung

des Verkehrsvereins Borgholzhausen e.V.

geändert durch Beschluss vom 21. Februar 1989, zuletzt geändert durch Beschluss vom 11. April 2018



Die Mitgliederversammlung des Verkehrsvereins Borgholzhausen e.V. hat in ihrer Sitzung am 11. April 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen (Neufassung):

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verkehrsverein Borgholzhausen e.V. " und hat seinen Sitz in Borgholzhausen.

§ 2

Zweck des Vereins

- a) Der Verein soll kulturelle Zwecke fördern, darunter, ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege zu verstehen.
 - aa) Die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater, und Museen, insbesondere durch kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen, mit ein.
 - ab) Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerischer, Nachlässe, Bibliotheken, Museen, Archive, sowie andere vergleichbare Einrichtungen.
 - ac) Die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Baudenkmalern.
Die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder, von der Landesregierung bestimmten Stelle nachzuweisen.
- b) Der Verein soll die Heimatpflege und die Heimatkunde fördern.
- c) Der Verein soll den Umweltschutz, sowie die Reinhaltung von Luft und Wasser, die Bekämpfung des Lärms, die Abfallbeseitigung fördern.
- d) Der Verein soll die Verkehrssicherheit fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Mitgliedern des Vorstands kann für ihre Tätigkeit nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

- c) Mitgliedern, die im gemeinnützigen Bereich tätig sind, kann für ihre Tätigkeit nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes eine angemessene Vergütung gezahlt werden.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
- b) über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- e) Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Mißachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
- b) Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- b) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in §§ 9 und 10 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand.
- d) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Die Tagesordnung muß bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
 - aa) Jahresbericht,
 - bb) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes,
 - cc) Genehmigung des Vorstandes,
 - dd) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - ee) vorliegende Anträge.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und zwei Beisitzern. Bei der Wahl des Geschäftsführers steht der Stadt Borgholzhausen das Recht zu, einen Kandidaten zu benennen. Sämtliche 5 Vorstandsmitglieder, einschl. des Geschäftsführers, werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt.
- b) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer.
- c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf drei Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.
- d) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins.
- e) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- f) Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- g) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- aa) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- bb) Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- cc) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- dd) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- ee) Einsetzung von Ausschüssen.

- h) Zur Erledigung laufender Geschäfte von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand einen engeren Vorstand bilden, dem mindestens der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Geschäftsführer angehören.

§ 9

Die Ausschüsse

- a) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
- b) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 10

Die Rechnungsprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.
- b) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung; sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.

§ 11

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12

Die Beitragsordnung

- a) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert.
- b) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 14

Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Borgholzhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

- a) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.
- b) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Borgholzhausen, den 11. April 2018

Jürgen Brömmelsiek
Vorsitzender

Wilhelm Sievers
Geschäftsführer

Verkehrsverein Borgholzhausen e.V.
Geschäftsstelle, Masch 2 (Rathaus-Außenstelle), 33829 Borgholzhausen, Tel.
05425/807-41, Fax: 05425/807-98, E-Mail: verkehrsverein@borgholzhausen.de